

Statuten Fassung Innsbruck 2009

Präambel

Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Name

„Verband Österreichischer Wirtschaftsakademiker“ mit der Kurzbezeichnung „VÖWA“, in weiterer Folge Verein genannt.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, Vertretungen innerhalb und außerhalb Österreichs einzurichten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und fungiert als überparteiliches Forum zur Kommunikation der Mitglieder, die in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft tätig sind. Verbindende ideelle Grundlage sind das berufsspezifische und lebensgestaltende Denken sowie das praxisbezogene Wirken.

§ 3 Tätigkeiten, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Geschäftsjahr

3.1. Der Vereinszweck wird durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen Mittel bzw. Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht:

3.2. Als ideelle Mittel bzw. Tätigkeiten werden eingesetzt/ durchgeführt:

- Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis
- Kommunikation mit Universitäten, Fachhochschulen, Verbänden im universitären Bereich sowie mit öffentlichen und privaten Einrichtungen. Kontakte zu Unternehmungen (Firmenbesuche, Betriebsbesichtigungen)
- Weiterbildung
- Vortragsveranstaltungen
- Gesellschaftliche Veranstaltungen
- Verleihung von Förderungspreisen
- Österreichischer Wirtschaftsakademiker Tag („ÖWAT“)
- Publikationen
- Zentrale Anlaufstelle zur Organisation, Administration und Gewährleistung des Informationsflusses

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus vereinseigenem Vermögen
- Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen
- Aufnahme von Erbschaften und Legaten

3.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder

4.1.1. Träger eines akademischen Grades, die in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft tätig sind oder waren.

4.1.2. Persönlichkeiten mit Verantwortung in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft.

4.1.3. Absolventen der an Universitäten und Fachhochschulen eingerichteten Studien- und Lehrgänge.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Hörer der Universitäten und Fachhochschulen und dort eingerichteter Studien- und Lehrgänge.

4.3. Fördernde Mitglieder

Natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen, die die Vereinsarbeit ideell und/oder finanziell unterstützen.

4.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes und Empfehlung des Aufsichtsrates von der Generalversammlung bestellt.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind generell von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Erwerb

Bewerber beantragen die Mitgliedschaft durch ihre Beitrittsklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Landesgruppenleiter.

5.2. Beendigung

5.2.1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Personengesellschaften durch deren Beendigung, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss, bei Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern durch Tod, Verzicht oder Aberkennung.

5.2.2. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis spätestens 31. Dezember nachweislich an den Landesgruppenleiter oder an das Verbandssekretariat erklärt werden.

5.2.3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag für die letzten zwei Jahre nicht entrichtet wurde.

5.2.4. Über eine Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Ordentliche Mitglieder

6.1.1. Rechte

- a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung
- b) Aktives und passives Wahlrecht bei allen Wahlen
- c) Teilnahme an den Vereinsaktivitäten
- d) Antragstellung an die Generalversammlung, sofern der Antrag zwei Wochen vor deren Termin im Vereinsbüro nachweislich eingelangt ist.
- e) Anträge auf Änderung der Statuten sind bis spätestens 60 Tage vor dem Tag der Generalversammlung nachweislich an das Vereinsbüro zu richten.
- f) Antragstellung auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn dieser Antrag durch die

Unterschriften von 10% Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder unterstützt wird.

g) Einsichtnahme in die Protokolle der Generalversammlung

6.1.2. Pflichten

- a) Anerkennung der geltenden Statuten und Einhaltung der auf diesen basierenden Beschlüsse der Organe des Vereins.
- b) Pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der stets am 2. Jänner jeden Jahres fällig wird
- c) Umgehende Bekanntgabe von Veränderungen in den Stammdaten, wie Name, Adresse, Beruf, Telefonnummer und sonstiger relevanter Daten an den Landesgruppenleiter.

6.2. Außerordentliche Mitglieder

Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen das passive Wahlrecht. Sie erhalten einen vom Vorstand zu beschließenden Nachlass auf den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

6.3. Fördernde Mitglieder

6.3.1. Rechte

Teilnahme an den Vereinsaktivitäten.

6.3.2. Pflichten

Wie unter Punkt 6.1.2. ausgeführt; die Höhe des Mitgliedsbeitrages beläuft sich mindestens auf das Zehnfache des jeweils festgesetzten Beitrages für ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe und deren Funktionsperiode

7.1. Organe

- 7.1.1. Generalversammlung
- 7.1.2. Aufsichtsrat
- 7.1.3 Vorstand
- 7.1.4. Rechnungsprüfer
- 7.1.5. Schiedsgericht

7.2 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Organe beginnt mit der Wahl.

Die Tätigkeit der in den Punkten 7.1. genannten Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Ersatz für angefallene Kosten kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Generalversammlung

8.1. Obliegenheit

Der Generalversammlung, als oberstes Organ des Vereines, obliegt:

- 8.1.1. Die Wahl eines Vorsitzenden, der während der Tagesordnungspunkte 8.1.2. bis 8.1.4. die Generalversammlung leitet. Der Vorsitzende ist aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zu wählen und darf nicht Wahlwerber für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmandat sein.
- 8.1.2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 8.1.3. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus dem Kreise der laut Pkt. 8.1.2. gewählten Vorstandsmitglieder.
- 8.1.4. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 8.1.5. Die Wahlen betreffend Pkt. 8.1.2. bis 8.1.4. durchzuführen. Die Wahlen entsprechen einer durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erstellten Wahlordnung und können offen oder geheim durchgeführt werden.

8.1.6. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

8.1.7. Die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und von zwei weiteren Mitgliedern.

8.1.8 Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

8.1.9. Die Genehmigung des mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfer und der Empfehlung des Aufsichtsrates versehenen Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr.

8.1.10. Die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

8.1.11. Die Genehmigung des mit der Empfehlung des Aufsichtsrates versehenen Haushaltsplanes (Budgets) für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

8.1.12. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

8.1.13. Die Änderung der Statuten.

8.1.14. Die Auflösung des Vereines und die Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens gemäß § 14.

8.2. Einberufung zur Generalversammlung

Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden.

8.3. Ort, Zeit, Tagesordnung

Ort, Zeit und Tagesordnung dieser Generalversammlung werden vom Vorstand beschlossen und schriftlich bekannt gemacht. Die Einladung zu einer Generalversammlung muss mindestens zwei Monate vor dem Datum der Generalversammlung zum Versand gebracht werden.

8.4. Stimmrecht

Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und sich nicht vertreten lassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.5. Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen, abgesehen von den in Pkt. 8.1. vorgesehenen Ausnahmen, der Präsident oder ein Vizepräsident bzw., im Falle deren Verhinderung, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

8.6. Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss auf Änderung der Vereins-Statuten kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.

8.7. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Auflösung wegen Nichterreichens der Vereinsziele kann nur auf Grund eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustande gekommenen Antrages des Vorstandes mit Drei-Viertel-Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

8.8. Niederschrift

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Tagungs-Vorsitzende sowie die anwesenden Präsidiumsmitglieder zu unterzeichnen haben.

§ 9 Aufsichtsrat

9.1. Anzahl der Mitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun und höchstens fünfundzwanzig Personen, die aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Jede

Landesgruppe soll mit mindestens einem Delegierten im Aufsichtsrat vertreten sein, darüber hinaus im Verhältnis zur Anzahl der Landesgruppen-Mitglieder.

9.2. Kooptierung

Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, die Zahl seiner Mitglieder durch Kooptierung zu erhöhen, diese Maßnahme ist der nächstfolgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.3. Funktionsdauer

Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und übt seine Funktion jeweils bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrates aus, die innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl zu erfolgen hat.

9.4. Obliegenheit

Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes beratend zu unterstützen, dessen Beschlüsse zu überwachen und Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand zu prüfen. Er prüft ferner den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht sowie den Haushaltsplan und berichtet über seine Tätigkeit der Generalversammlung.

9.5. Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

9.6. Sitzungen

Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er ist weiter verpflichtet, ihn innerhalb von zwei Monaten ab jenem Datum einzuberufen, zu dem der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates eine solche Einberufung verlangen.

9.7. Beschlussfassung

Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

9.8. Antragstellung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht der Antragstellung für die Tagesordnung. Diese Anträge müssen jedoch nachweislich spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingelangt sein.

9.9. Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen teilzunehmen und können sich nicht vertreten lassen.

9.10. Einladung

Als ordnungsgemäß einberufen gilt eine Sitzung, wenn die Einladung drei Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt worden ist.

9.11. Niederschrift

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der anwesende Vorsitzende und die Stellvertreter zu unterzeichnen haben.

§ 10 Vorstand

10.1. Anzahl der Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens aber fünfzehn Mitgliedern.

10.2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten, einem Kassier plus Stellvertreter, einem Schriftführer plus Stellvertreter und weiteren bis zu sieben Mitgliedern zusammen.

10.3. Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten bzw. von einem lt. Vorstandsbeschluss ermächtigten Mitglied vertreten.

10.4. Kooptierung

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Zahl seiner Mitglieder durch Kooptierung zu ergänzen. Diese Maßnahme ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu bringen und der nächstfolgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

10.5. Funktionsdauer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und übt seine Funktion jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aus. Die konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes hat innerhalb von längstens zwei Monaten nach der Wahl zu erfolgen.

10.6. Obliegenheit

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

10.6.1. Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr bis zum 31. März des laufenden Jahres an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwecks Empfehlung der Annahme an die Generalversammlung.

10.6.2. Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwecks Empfehlung der Annahme an die Generalversammlung.

10.6.3. Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat.

10.6.4. Einsetzung von Ausschüssen.

10.6.5. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung sowie allenfalls einer außerordentlichen Generalversammlung.

10.6.6. Entscheidung über Vorschläge auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern. Über Empfehlung des Aufsichtsrates werden die Vorschläge der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

10.6.7. Verleihung von Ehrenzeichen.

10.6.8. Festlegung eines vereinseinheitlichen Erscheinungsbildes.

10.6.9. Beschlussfassung über den Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes.

10.6.10. Antrag zur freiwilligen Auflösung oder zur Auflösung wegen Nichterreichens der Vereinsziele; für einen solchen Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.7. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10.8. Sitzungen

Sitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie können im Bedarfsfall durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einzeln oder durch vier Mitglieder des übrigen Vorstandes einberufen werden.

10.9. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

10.10. Antragstellung

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht der Antragstellung für die Tagesordnung.

10.11. Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder sollen an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen persönlich teilnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

10.12. Einladung

Als ordnungsgemäß einberufen gilt eine Sitzung, wenn die Einladung drei Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt worden ist.

10.13. Umlaufbeschlüsse

Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich zulässig.

10.14. Geschäftsordnung

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen, die entsprechend der Satzungsbestimmungen verbindliche Regelungen für alle ihm und den Landesgruppen übertragenen Aufgaben umfasst.

10.15. Generalsekretär

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen „Generalsekretär“ bestellen. Dieser darf weder dem Vorstand, noch dem Aufsichtsrat angehören. Der Generalsekretär erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidium die laufenden Geschäfte. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung oder eine darüber hinaus gehende Entlohnung entscheidet der Vorstand.

10.16. Niederschrift

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

§ 11 Landesgruppen

11.1. Einrichtung einer Landesgruppe

Der Vorstand ist berechtigt, Landesgruppen einzurichten, die nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Die Landesgruppe repräsentiert den Verein innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches; sie ist dabei an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Landesgruppenleiter ist nicht automatisch Mitglied des Vorstandes.

11.2. Gebietsabgrenzung

Jede Landesgruppe umfasst im allgemeinen das Gebiet des/der Bundeslandes/-länder, dessen/deren Namen sie führt. Über Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Fällen einer Landesgruppe auch die Betreuung eines zusätzlichen Gebietes übertragen werden.

11.3. Leitung der Landesgruppe

Die Leitung der Landesgruppe obliegt dem Landesgruppenleiter. Dieser wird aus dem Kreis der Landesgruppenmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sinngemäß gilt die Regelung des Punktes 7.2. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist diese Wahl zur Kenntnis zu bringen. Der Landesgruppenleiter hat im Rahmen der Geschäftsordnung tätig zu sein.

11.4. Geschäftsführung

Zur Erledigung der Geschäfte kann sich der Landesgruppenleiter eines Geschäftsführers, der weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören darf, bedienen; weiters für den Rechnungsabschluss zweier Landesgruppen-Rechnungsprüfer, die den Landesrechnungsabschluss gegenüber den Vereinsprüfern bestätigen.

§ 12 Schiedsgericht

12.1. Ausschluss von Mitgliedern

Über einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes sowie in allen anderen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet auf Antrag einer Streitpartei ein Schiedsgericht.

12.2. Anzahl der Schiedsgerichtsmitglieder

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist unverzüglich eine Nachbesetzung durch den Vorstand gegen nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung vorzunehmen.

12.3. Funktionsdauer

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

12.4. Beschlussfähigkeit

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsfähig. Es entscheidet nach Anhörung der Streitparteien mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, schriftlich zu formulieren, zu begründen und innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung bekannt zu geben.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt zwei von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Vereins-Rechnungsprüfern (Stellvertretern). Die Prüfer haben die Regelungen des geltenden Vereinsgesetzes zu beachten sowie das Recht, bei Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf freiwilliger Basis, bei Nichterreichung der Vereinsziele oder auf behördliche Anordnung erfolgen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Nichterreichung der Vereinsziele hat die Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Die Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens hat auf einen gemeinnützigen Nachfolgeverein oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – auf das Österreichische Rote Kreuz zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu erfolgen.